

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER  
LANDTAG

schriftliche Anhörung des Sozialausschusses

Drucksache 19/2941

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6219

Kiel, 24. August 2021

## STELLUNGNAHME

- **Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kalinka,  
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das PETZE - Institut für Gewaltprävention betreibt die interaktive Wanderausstellung [ECHT MEIN RECHT!](#) für Männer und Frauen mit Lernschwierigkeiten in Schleswig-Holstein und bundesweit. Schirmherr der bundesweit einmaligen Ausstellung, die erwachsene Männer und Frauen anschauliche Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit ihren Rechten auf Selbstbestimmung, Sexualität und Schutz vor sexualisierter Gewalt bietet, ist Ministerpräsident Daniel Günther. Die Ausstellung kann von Einrichtungen der Behindertenhilfe ausgeliehen werden und geht immer mit einer Fortbildung für Fachkräfte in den Einrichtungen einher. [ECHT MEIN RECHT!](#) ist in die Bereiche Rechte und Selbstbestimmung, Gefühle, Liebe und Partnerschaft, Alltag (Freizeit, Wohnen, Arbeit), Körper und Sexualität sowie Beratung aufgliedert. Sie wurde aus Eigenmitteln des Instituts und von der Aktion Mensch finanziert.

Des Weiteren begleitet das PETZE - Institut in Schleswig-Holstein Einrichtungen in denen Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen leben und arbeiten bei der prozesshaften Entwicklung eines Schutz- und Präventionskonzeptes, mit Einbettung eines sexualpädagogischen Konzeptes. Dies wird in Handlungsleitlinien des Landespräventionsrates Schleswig-Holstein [»Handlungsleitlinien - Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor sexualisierter Gewalt für Menschen mit Behinderungen«](#) empfohlen, an welchen die Mitarbeiter\*innen des PETZE - Instituts maßgeblich mitgearbeitet haben.

Das PETZE-Institut war außerdem 2015 - 2020 im Rahmen des bundesweiten Modellprojektes [»BeSt - Beraten & Stärken«](#) zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen engagiert. Ziel dieses Modellprojektes war die gezielte und nachhaltige Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen. Im Rahmen dessen bot das PETZE - Institut Unterstützung in Form von Fortbildungen für Mitarbeitende, Begleitung bei Schutzkonzeptentwicklung und konkreten Präventionsangebote für neun Einrichtungen in Norddeutschland mit ca. 180 Veranstaltungstagen an.

Basierend auf den oben ausgeführten praktischen Erfahrungen, bei denen das PETZE - Institut immer partizipativ mit einem Experten in eigener Sache und den Fachkräften in der Institution arbeitet, befürworten wir die vorgesehenen Änderungen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes und insbesondere den neuen §12 Nr. 2 SbStG, sowie die Veränderungen im §16SbStG.

Wir begrüßen die Stärkung der Gewalt- und Missbrauchsprävention in ambulant versorgten Wohnformen, durch die Vorlage entsprechender Konzepte und appellieren, dass diese partizipativ, insbesondere mit den Bewohner\*innen und Fachkräften, erarbeitet werden.

Damit das in §12 Nr. 2 SbStG vorgesehene Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention wirksam werden kann, bedarf es finanzielle und zeitliche Ressourcen in den Einrichtungen sowie qualifizierte, externe Unterstützung. Konzepte dieser Art müssen individuell, einrichtungsspezifisch und partizipativ erarbeitet werden, um präventive Wirksamkeit entfalten zu können. Sie bedürfen einer regelmäßigen externen Prüfung und Anpassung sowie der stetigen Arbeit an der fachlichen und professionellen Haltung aller in der Institution Tätigen, u.a. zu den Themen sexualisierte Gewalt, (sexuelle) Rechte und Selbstbestimmung. Um die [»Handlungsleitlinien - Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor sexualisierter Gewalt für Menschen mit Behinderungen«](#) nachhaltig, ernsthaft und konsequent in den Einrichtungen umzusetzen, bedarf es jetzt das dauerhafte finanzielle Engagement des Landes. Die Institutionen müssen in ihrer Verantwortung gestärkt werden. Dazu sind in der Drucksache angeführten Veränderungen notwendig, aber alleinig unzureichend.

Die Stärkung (Änderung der Überschrift in „Mitwirkung und Mitbestimmung“) und die angestrebte paritätische Besetzung der Beiräte nach §16 Abs.1 S.1 SbStG, sowie Einfügung des Halbsatzes „[...] berücksichtigt die Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern“ (§16 Abs. 1 S. 2 SbStG,) sind aus unserer Perspektive begrüßenswerte Veränderungen, welche der Gewaltverhinderung zuträglich sind und der Unterstützung der in §12 Nr. 2 SbStG vorgesehenen Konzepte dienen.

Wir stehen für Fragen zu den oben gemachten Ausführungen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Holz | Geschäftsführerin